

Stiftungssatzung "DIE SCHEUNE"

GENEHMIGUNGSURKUNDE

Die von

1. dem Landschaftsverband Rheinland,
vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes,
Herrn Udo Molsberger und den Kulturdezernenten, Herrn Dr.
Gert Schönfeld,
2. dem Verband der Rheinischen Textilindustrie e.V.,
vertreten durch Herrn Dr. Dirk Busse und Herrn Norbert
Fränken,
3. der Sparkassenstiftung Kreis Viersen -Natur und Kultur-,
vertreten durch Herrn Günter Hellbeck und Herrn Heinz-
Dieter Heidberg;
4. der Nettetalder Sparkassenstiftung der Sparkasse Krefeld,
vertreten durch Herrn Rainer Fuchs und Herrn Hans Schmitz,
5. der Stadt Nettetal,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Ottmann und
Herrn Wolf Hartwig Kohte,
6. den Eheleuten Hildegard und Walter Tillmann

durch Stiftungsurkunde (Präambel, Stiftungsgeschäft und
Stiftungssatzung) vom 08.5.2001/14.05.2001 als selbstständige
Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB und des
§ 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen (StiftG NW) vom 21.06.1977 (GV.NRW.1977 S.274/SGV.NRW.
40) errichtete

"Stiftung DIE SCHEUNE Spinnen/Weben + Kunst - Sammlung
Tillmann"

mit Sitz in Nettetal

wird genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Mai 2001

Das Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag



Block
(Block)

Stiftungsgeschäft

Der Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Herrn Udo Molsberger und den Kulturdezernenten, Herrn Dr. Gert Schönfeld,
der Verband der Rheinischen Textilindustrie e.V. , vertreten durch Herrn Dr. Dirk Busse und Herrn Norbert Fränken,
die Sparkassenstiftung Kreis Viersen -Natur und Kultur-, vertreten durch Herrn Günter Hellbeck und Herrn Heinz-Dieter Heidberg,
die Nettetaler Sparkassenstiftung der Sparkasse Krefeld, vertreten durch Herrn Rainer Fuchs und Herrn Hans Schmitz,
die Stadt Nettetal, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Ottmann und Herrn Wolf Hartwig Kohte
sowie die Eheleute Hildegard und Walter Tillmann.

errichten unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV NW S. 274/SGV NW 40) als

allgemeine selbständige Stiftung im Sinne
des § 2 Abs. 1 StiftG NW

die „**Stiftung DIE SCHEUNE Spinnen/Weben + Kunst – Sammlung Tillmann**“
mit Sitz in **Nettetal**.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO .

Zweck der Stiftung ist Förderung der Kunst und Kultur. Hierbei insbesondere die Sammlung, Bewahrung, Dokumentation und Darstellung von Materialien, Arbeitsgeräten, Erzeugnissen und Informationen über die Geschichte der niederrheinischen Textilmanufaktur und Textilindustrie.

Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital in Höhe von 1.000.000 DM und Gegenständen der Sammlung Tillmann gemäß Anlage 1.

Als Anfangsvermögen sichern die Stifter der Stiftung folgende Vermögenswerte zu:

- a) der Landschaftsverband Rheinland einen Barbetrag von 500.000 DM,
- b) der Verband der Rheinischen Textilindustrie e.V. einen Barbetrag von 150.000 DM,
- c) die Stiftung der Sparkasse Krefeld zur Förderung der Natur und Kultur im Kreis Viersen einen Barbetrag von 150.000 DM,
- d) die Nettetaler Sparkassenstiftung einen Barbetrag von 150.000 DM,
- e) die Stadt Nettetal einen Barbetrag von 50.000 DM, zahlbar bis zum 31.12.2007
- f) die Eheleute Hildegard und Walter Tillmann den kapitalisierten Wert eines von ihnen der Stiftung eingeräumten Nießbrauchsrechts, gemäß Anlage 2, an der ehemaligen Scheune auf dem Gelände des im Grundbuch des Amtsgerichtes Nettetal eingetragenen Grundstückes der Gemarkung Hinsbeck, Flur 20, Flurstück 76 sowie die in der Anlage 1 aufgelisteten Gegenstände ihrer Sammlung. Die

Sammlung, wie in der Anlage aufgelistet, wird übereignet. Weitere Teile der Sammlung werden nachgestiftet

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn das zur Erfüllung eines Stiftungszwecks erforderlich werden sollte und seine Auffüllung in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine erste Amtszeit beträgt drei Jahre.

Wiederholte Benennung ist zulässig. Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Familie, der Stadt und einer museumsfachlichen Begleitung.

Dem ersten Vorstand gehören folgende Personen an:

1. **Dietmar Sagel, NetteAgentur (geschäftsführendes Vorstandsmitglied)**
2. **Walter Tillmann, Dipl. Textilingenieur.**
3. **Dr. Katharina Hüsters-Döhmen, museumsfachliche Begleitung**

Es wird angestrebt, dass die zurzeit im Museum ehrenamtlich tätigen Personen, Günter Oehms, Handwebermeister, Ilse Jahnke-Lowis, Pädagogin und P.-Heinz Scheufens, Samtweber, auch weiterhin für die Stiftung tätig sind.

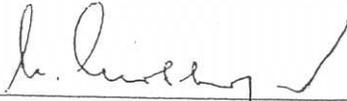
Das Kuratorium besteht aus mindestens 8 und maximal 14 Personen. Es berät den Vorstand und wirkt bei Vorstandsbeschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sowie bei der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung mit. Es benennt die Vorstandsmitglieder und es beruft sie aus wichtigem Grund ab.

Dem ersten Kuratorium gehören folgende Personen an:

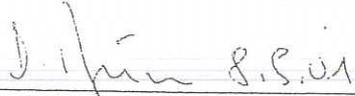
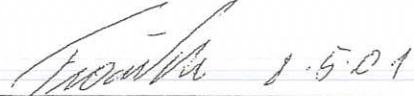
1. **Hildegard Tillmann**
2. **Ursula Tillmann-Salge**
3. **Heinrich Tummel (Landschaftsverband Rheinland)**
4. **Dr. Leo Peters (Landschaftsverband Rheinland)**
5. **Heinz Joebges (Landschaftsverband Rheinland)**
6. **Detlef Stender (Landschaftsverband Rheinland)**
7. **Dr. Klaus-Peter Starke (Verband der Rheinischen Textilindustrie e.V.)**
8. **Hans Schmitz (Stiftung der Sparkasse Krefeld zur Förderung der Natur und Kultur im Kreis Viersen)**
9. **Bürgermeister Peter Ottmann (Nettetal Sparkassenstiftung der Sparkasse Krefeld)**
10. **Harald Post (Vorsitzender des NetteAusschusses)**

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

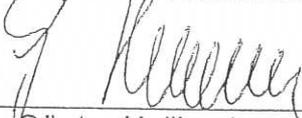
Landschaftsverband Rheinland

Udo Molsberger
(Unterschrift und Datum) 14.5.01Dr. Gert Schönfeld
(Unterschrift und Datum)

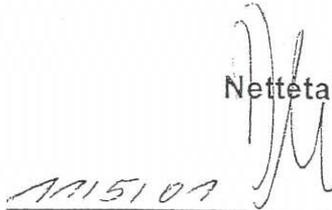
Verband der Rheinischen Textilindustrie e. V.

 8.5.01Dr. Dirk Busse
(Unterschrift und Datum) 1.5.01Norbert Fränken
(Unterschrift und Datum)

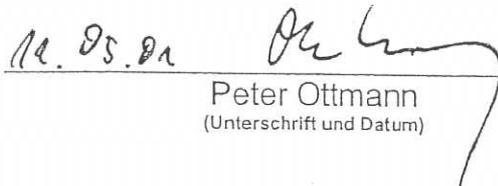
Sparkassenstiftung Kreis Viersen –Natur und Kultur-

Günter Hellbeck
(Unterschrift und Datum)Heinz-Dieter Heidberg
(Unterschrift und Datum)

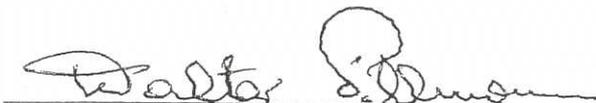
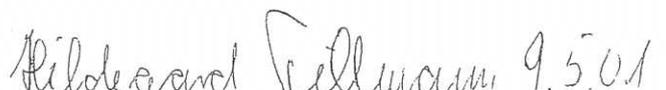
Nettetal Sparkassenstiftung der Sparkasse Krefeld

 11.5.01Rainer Fuchs
(Unterschrift und Datum) 11.5.01Hans Schmitz
(Unterschrift und Datum)

Stadt Nettetal

 11.05.01Peter Ottmann
(Unterschrift und Datum) 8.5.01Wolf Hartwig Kohte
(Unterschrift und Datum)

Eheleute Tillmann

Walter Tillmann
(Unterschrift und Datum) 9.5.01Hildegard Tillmann
(Unterschrift und Datum)

Stiftungssatzung

Präambel

Die Eheleute Hildegard und Walter Tillmann sammeln seit mehr als 35 Jahren Zeugnisse aller Art aus der Entwicklungsgeschichte der Textilmanufaktur und der Textilindustrie am Niederrhein.

Bereits 1981 wurde die Sammlung von fachwissenschaftlicher Seite wie folgt beurteilt: „Es handelt sich nicht allein um eine für das Rheinland einzigartige Privatsammlung alter Geräte der Textilverarbeitung, sondern er (der Sammler) hat sich ebenso in Archiven umgetan, in Feldforschung alte Leute befragt, um die Techniken - die Bräuche einschließend - aufzuzeigen.“

Heute kann das 1984 gegründete gemeinnützige Textilmuseum DIE SCHEUNE auf 17 Jahre erfolgreiche Ausstellungstätigkeit zurückblicken, da die Sammlung keinem Selbstzweck dienen, sondern einer breiten Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sein sollte. Die Bestände wurden vermehrt und ergänzt.

Die Besucher sind nicht nur Gruppen von Kindergärten und Seniorenkreisen, Vereinen, Ausbildern und Auszubildenden, sondern in steigender Anzahl sind dies auch Schulklassen, die einen Einblick in die Geschichte der Textilindustrie nehmen.

DIE SCHEUNE ist eine überregional anerkannte Einrichtung. Tages- und Fachzeitschriften, Radio und Fernsehen berichteten wiederholt über die Sammlung und über die wechselnden Ausstellungen Spinnen/Weben + Kunst. Ein besonderes Augenmerk wird auf regelmäßige und intensive Kontakte mit anderen Einrichtungen der Rheinischen Textilindustrie, wie z. B. den Rheinischen Industriemuseen in Euskirchen und Ratingen sowie dem Deutschen Textilmuseum in Krefeld (Linn) gelegt. Im Gegensatz zu der Darstellung der technischen Textilverarbeitung in den vorgenannten Einrichtungen werden in dem Museum „DIE SCHEUNE“ die überlieferten Techniken und Bräuche der manuellen Textilverarbeitung gezeigt.

Überdies sind Sammlungsobjekte aus dem Museum „DIE SCHEUNE“ regelmäßig in anderen Museen als Leihgaben ausgestellt.

Untergebracht ist das Textilmuseum DIE SCHEUNE im Baudenkmal Alt Kämpken, gelegen im landschaftlich reizvollen Gebiet der Krickenbecker Seen. Der kleine Fachwerkhof, zu dem DIE SCHEUNE gehört, wird vom Landeskonservator als „ein ganz charakteristisches und wohlerhaltenes Beispiel ländlicher Architektur“ bezeichnet. Erwähnungen und Verträge ab 1619 und 1683 sind vorhanden.

Die Einrichtung der Stiftung soll der Weiterführung des Textilmuseums und Präsentation der Sammlung Tillmann dienen, da die Eheleute Tillmann die Tätigkeit in der kultur- und industriehistorischen Einrichtung aus Altersgründen einschränken wollen. Es ist beabsichtigt, den bewährten Freundeskreis und junge interessierte Helfer in die zukünftige Arbeit mit einzubeziehen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Stiftung DIE SCHEUNE Spinnen/Weben + Kunst – Sammlung Tillmann“.
- (2) Sie ist eine allgemeine selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Nettetal.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln, Bewahren sowie die Dokumentation und Schaustellung von Materialien, Arbeitsgeräten, Erzeugnissen und Informationen über die Geschichte der niederrheinischen Textilmanufaktur und Textilindustrie. Hierzu gehört die laufende Unterhaltung und Weiterentwicklung des Museums „DIE SCHEUNE Spinnen/Weben + Kunst“. Weiterhin gehört hierzu die Unterhaltung der von den Eheleuten Tillmann aufgrund eines mit der Stiftung abgeschlossenen Nießbrauchsrechts zur Verfügung gestellten Museumsräumlichkeiten sowie der Einrichtung der Stiftung und der laufende Betrieb des Museums, Veranstaltungen von Wechsellausstellungen, Vorträgen, Aktionen sowie Veröffentlichungen.

- (4) Den Stiftern und den ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital in Höhe von 1.000.000 DM und Gegenständen der Sammlung Tillmann (gem. Anlage 1). Als Anfangsvermögen sichern die Stifter der Stiftung folgende Vermögenswerte zu:
- a) der Landschaftsverband Rheinland einen Barbetrag von 500.000 DM,
 - b) der Verband der Rheinischen Textilindustrie e.V. einen Barbetrag von 150.000 DM,
 - c) die Sparkassenstiftung Kreis Viersen – Natur und Kultur einen Barbetrag von 150.000 DM,
 - d) die Nettetal Sparkassenstiftung der Sparkasse Krefeld einen Barbetrag von 150.000 DM,
 - e) die Stadt Nettetal einen Barbetrag von 50.000 DM, zahlbar bis zum 31. 12. 2007,
 - f) die Eheleute Tillmann den kapitalisierten Wert eines von ihnen der Stiftung eingeräumten Nießbrauchsrechts (Anlage 2) an der ehemaligen Scheune auf dem Gelände des im Grundbuch des Amtsgerichtes Nettetal eingetragenen Grundstückes der Gemarkung Hinsbeck, Flur 20, Flurstück 76 (Anlage 2) sowie die in der Anlage 1 aufgelisteten Gegenstände ihrer Sammlung. Sie beabsichtigen, weitere Gegenstände nachzustiften.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist ausnahmsweise und nur in Höhe von 15 % zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist, der Bestand der Stiftung gewährleistet ist und die Auffüllung des Stiftungsvermögens in den nachfolgenden Jahren sichergestellt werden kann. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, wenn diese

ausdrücklich dazu bestimmt sind. Im übrigen können Mittel der Stiftung nur unter den Voraussetzungen der § 58 Nr. 7a AO, § 58 Nr. 11 AO und § 58 Nr. 12 AO zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden. Durch die Wiederauffüllung des Stiftungsvermögens darf die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Das Gebot des Absatzes 2 Satz 1 gilt nicht für die Gegenstände und Mittel, die nicht ausdrücklich das Stiftungsvermögen erhöhen sollen. Diese Gegenstände und Mittel können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Freie Rücklagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7a AO) gebildet werden. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden oder dies zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert angezeigt ist. Die Stiftung kann ihre Überschüsse ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand
 - das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Auslagenersatz kann gewährt werden.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Vorstandes werden durch das Stiftungsgeschäft von den Stiftern bestellt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit des Vorstandes werden die Mitglieder des Vorstandes vom Kuratorium auf jeweils fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Kuratorium gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist gleichzeitig geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des mit der Geschäftsführung beauftragten Vorstandsmitgliedes ist,
 - b) Erstellung des Jahresprogramms,
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes,
 - d) die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes und einer mittelfristigen Finanzplanung,
 - e) Vorlage der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
 - f) der Erlass einer Geschäftsordnung,
 - g) die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen,
 - h) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde,
 - i) die Auswahl der im Museum tätigen Personen einschließlich des Abschlusses von Anstellungsverträgen.

§ 9

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit dieses erfordert.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das erste Kuratorium besteht mindestens aus den im Abs. 2 genannten Mitgliedern. Weitere Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss bestellt werden, ihre Zahl soll 14 nicht übersteigen. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 5 Jahre.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch die Stifter im Rahmen des Stiftungsgeschäftes bestellt. Es sind die folgenden Mitglieder:
 - Hildegard Tillmann und Ursula Tillmann-Salge
 - vier Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland
 - ein Vertreter des Verbandes der Rheinischen Textilindustrie e.V.
 - ein Vertreter der Stiftung der Sparkasse Krefeld zur Förderung der Natur und Kultur im Kreis Viersen
 - ein Vertreter der Nettetaler Sparkassenstiftung der Sparkasse Krefeld
 - ein Vertreter der Stadt Nettetal
- (3) Den nachfolgenden Kuratorien müssen angehören
 - vier durch den Landschaftsverband Rheinland zu benennende Mitglieder
 - ein durch den Verband der Rheinischen Textilindustrie zu benennendes Mitglied
 - ein durch die Sparkassenstiftung Kreis Viersen –Natur und Kultur - zu benennendes Mitglied
 - ein durch die Nettetaler Sparkassenstiftung der Sparkasse Krefeld zu benennendes Mitglied
 - ein durch die Stadt Nettetal zu benennendes Mitglied
 - zwei durch die Familie Tillmann zu benennende Mitglieder
- (4) Das Kuratorium wählt den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in aus seiner Mitte. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (5) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (6) Die Amtszeit der übrigen geborenen Mitglieder endet, wenn ihr Amt bei der Körperschaft oder juristischen Person endet und sobald dies der Stiftung unter Bestimmung eines Nachfolgers durch den jeweils Benennungsberechtigten angezeigt wird. Die weiteren Mitglieder gem. § 10 Abs. 1 S. 2 werden vom Kuratorium bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium ist das oberste Willensbildungsorgan der Stiftung. Es beschließt über die wesentlichen Stiftungsangelegenheiten und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

- die Überwachung des Vorstandes, um den Stifterwillen sicherzustellen,
- die Genehmigung des vom Vorstand erstellten jährlichen Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung,
- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
- die Annahme von Zuwendungen, sofern diese mit Verpflichtungen verbunden sind, die sich auf den Haushaltsplan auswirken,
- die Aufnahme von Darlehen,
- die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens,
- die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- der Erlass der Richtlinien für die Arbeit der Stiftung,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 12

Beschlüsse und Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit der/s Stellvertreters/in den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit dieses erfordert.
- (3) Das Kuratorium tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Auf Verlangen von 3 Kuratoriumsmitgliedern oder auf Verlangen des Vorstandes ist das Kuratorium binnen 4 Wochen einzuberufen.

- (4) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Kuratoriums zu unterzeichnen sind.

§ 13

Aufgaben des mit der Geschäftsführung beauftragten Vorstandsmitgliedes

Das mit der Geschäftsführung beauftragte Vorstandsmitglied beruft im Auftrage des Kuratoriums oder des Vorstandes deren Sitzungen ein. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Das mit der Geschäftsführung beauftragte Vorstandsmitglied bereitet die Sitzungen vor, führt Beschlüsse des Kuratoriums oder Vorstandes aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien. Es ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere

- a) die mit der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
- b) die Buchführung über Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung einschließlich der Erstellung des Jahresabschlusses,
- c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechnungslegung gegenüber dem Kuratorium.

§ 14

Satzungsänderung

Der Vorstand der Stiftung kann dem Kuratorium einstimmig eine Änderung der Satzung vorschlagen, wenn ihm die Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei nicht in seinem Wesen verändert werden und muss ebenfalls gemeinnützig sein. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder notwendig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 15

Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt:

- das zur Ausstattung der Stiftung eingebrachte Barvermögen an die Stifter bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend ihrem Anteil am eingebrachten Stiftungsvermögen,
- das darüber hinausgehende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke. Vorstand und Kuratorium bestimmen nach Rücksprache mit dem Finanzamt den Anfallberechtigten für die in die Stiftung eingebrachte Sammlung.

Bei Aufgabe des Ausstellungsortes ist das im Stiftungsgeschäft beschriebene Recht des Nießbrauchs hinfällig.

§ 16

Unterrichtung und Beteiligung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18**Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Geräte der Sammlung von Hildegard und Walter Tillmann, die der Stiftung zugeführt werden:

001	Tischspinnrad	003	Flachsriffel mit Bank
004	Felgenrad	005	Spulrad vom Niederrhein
010	Brechschräger	012a	Hechel mit Hechelbock
013	Grobhechel	014	Spinnrad
017	Druckmodel	018	einfache Flachsbreche
027	Garnhaspel	029	Spurahmen für 6 Spinnradspulen
032	3 Breithalter	038	Webriet
039	Webschaft	040	Webbrett
043	kleines Kinderspinnrad, Geiß	044	Spulvorrichtung
046	Flachsbreche, Oberteil	048	Schaftmaschine
050	Leinenmangel	053	Adler Nähmaschine
060	Lesekamm	062	Schwingstock mit Schwingmesser
082	Garnkronen	094	Schiffchen vom Bandwebstuhl
096	Karten mit hölzernen Hubkörpern	097	Kordellitzen
098	Garnkrone	099	Hochzeitsrolle
104	Leinengewebe	109	Ruten vom Velourwebstuhl
113	zwei Bügeleisen	118	Modell vom Leinenwebstuhl
119	zwei Bügeleisen	125	Flachsriffel
126	hohes Leinenspinnrad, Bock	128	Garnhaspel
129+a	Bandwebgerät	130	Bockspinnrad ohne Drechselteile
140	Geißspinnrad ohne Drechselteile	142	Walkbrett
148	Wäschetrockner	153	Felgenspinnrad
158	Bolzenbügeleisen mit Untersatz	162	Kohlenbügeleisen m Untersatz
165	großer niedrh. Leinwandwebstuhl	256	Lochkarten-Schlagmaschine
258	Strumpf-Rundstrickmaschine	260	Skpulenkorb
261	zwei Spinnkannen	265	Knäuel-Wickelmaschine
266	Spinnaggregat Rotorspinnen	268	Schaukasten „Baumwolle“
269	Gussbild „Spinnerinn“	273	Schaftmaschine (Oehms)
274	zwei Greiferstangen	281	Bockspinnrad ähnlich Pinguin
282	Druckwalze vom Formenstecher	284	kleine Jacquard-Maschine
286	gotische Leinenstück-Kiste	290	zwei Sammethaken
292	Warenbaum v Sammetwebstuhl	298	drei Schärbrettchen
302	Reepschräger	304	große Flachsriffel
343	großer Hochwebstuhl	350	Regulator v. Handwebstuhl
359	zwei Hechelbretter	365	Textometer
396	große Handkulliermaschine	370	großer Jacquard-Webstuhl
372	Konditionier-Gerät	373	Gasbügeleisen
374	Dohle - Nähmaschine	376	Aufsteckbrett
381	Seilerei-Reißfestigkeitsprüfer	382	großer Spulapparat
383	Stützbank für Handweber	384	zwei Webschützen
389	zwei Greiferstangen	390	Breitmacherschiene u Holzwalze
391	Zink-Badewanne	393	Hilfsmittel des Färbers
397	Textildruckwalze	401	drei Schlaghölzer
403	Model v. Leinwd-Handwestuhl	404	sechs Bügeleisen
405	Waschmaschine u Wäschepresse	406	Musterkasten USA-B'w
407	zwei Kasten mit naturfarbg B'w	408	Ermtefinger für B'w-Fasern
409	Geräte aus Färberei u Packraum	410	Rollenwinde mit Seidenstrang
411	Transmissionsräder und Riemen	412	Bleicher-Jüüt, Gießkanne u Schubkarre
413	Leinenmangel	419	Rollenwinde
421	fein gedeckseltes Geiß-Spinnrad	423	Wollspinnrad

Vereinbarung über die Bestellung eines Nießbrauchrechtes

zwischen den Eheleuten Hildegard und Walter Tillmann, nachfolgend Grundstückseigentümer genannt,
und der Stiftung „DIE SCHEUNE Spinnen/Weben + Kunst – Sammlung Tillmann“,
vertreten durch und, nachfolgend Nießbraucherin genannt.

I.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Eheleute Tillmann sind im Grundbuch von Nettetal, Blatt 1359 als Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Hinsbeck, Flur 20, Flurstück 76 (Krickenbecker Allee 21) eingetragen. Durch Stiftungsgeschäft ist die Stiftung „DIE SCHEUNE Spinnen/Weben + Kunst – Sammlung Tillmann“ errichtet worden. Die Eheleute haben der Stiftung die Bestellung des Nießbrauchs an der auf vorbezeichnetem Grund stehenden Scheune zugesichert.

II.

Für den Nießbrauch gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 1030 bis 1067 BGB, soweit nicht nachstehend ausdrücklich eine Ausnahme vom Gesetz vereinbart ist.

Der Nießbrauch hat u.a. folgende Auswirkungen:

1. Die Nießbraucherin ist berechtigt, unter Beachtung der Regeln eines ordnungsgemäßen Gebrauchs, sämtliche Nutzungen, die mit dem belasteten Grundstück zusammenhängen, zu ziehen.
2. Eine Umgestaltung oder eine wesentliche Veränderung der Flächen einschließlich des aufstehenden Gebäudes der ehemaligen Scheune ist der Nießbraucherin nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer gestattet.
3. Der Nießbraucherin obliegt es, das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten. Alle dazu erforderlichen Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten hat der Nießbraucher zu veranlassen und die dabei anfallenden Kosten zu tragen.

Die Pflicht der Nießbraucherin, diesbezügliche Kosten zu übernehmen, gilt für Ausbesserungen und Erneuerungen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge von Zeit zu Zeit notwendig werden (sog. gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten), zum anderen – abweichend von § 1041 Satz 2 BGB – auch für außergewöhnliche Maßnahmen dieser Art, die sonst an sich im Verantwortungsbereich des Eigentümers gelegen hätten.

Die sich aus der Urkundenrolle Nummer 2417 für 1975 des Notars Guido Steegmann, Nettetal, ergebenden Verpflichtungen werden von der Nießbraucherin über-

nommen.

4. Alle für die Dauer des Nießbrauchs auf das Grundstück entfallenden öffentlichen Lasten hat die Nießbraucherin zu tragen.

Die Nießbraucherin übernimmt die Kosten der Versicherung für das Gebäude der ehemaligen Scheune gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden.

5. Der Nießbrauch ist nicht übertragbar.

Die Nießbraucherin kann entgegen § 1059 Satz 2 BGB ihre Rechte aus dem Nießbrauch auch nicht durch einen Dritten ausüben lassen.

III.

Die Nießbraucherin verpflichtet sich, für die Kosten der Instandhaltung gemäß Ziffer II Nr. 4 dieser Urkunde im gesetzlich zulässigen Rahmen Vorsorge durch eine regelmäßig dotierte Instandhaltungsrücklage zu tragen.

Erhaltene Versicherungsleistungen sind ebenfalls zur Instandsetzung bzw. Wiederherstellung des Grundstückes und Gebäudes einzusetzen.

Weitergehende Absicherungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Die Grundstückseigentümer sind nur mit Zustimmung der Nießbraucherin berechtigt, das Grundstück zu verkaufen oder zu belasten.

IV.

Die Grundstückseigentümer bewilligen die Eintragung des Nießbrauchrechtes in dem vorstehend wiedergegebenen Umfang.

Das Nießbrauchrecht soll in Abteilung II erstrangig eingetragen werden.

V.

Das Nießbrauchrecht beginnt mit dem Tag der Eintragung im Grundbuch und endet mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der Stiftung.

Bei Beendigung des Nießbrauchrechtes ist die Stiftung verpflichtet, das Grundstück und das Gebäude zu räumen und herauszugeben, falls keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

VI.

Die Beteiligten bevollmächtigen

- a) Notariatsangestellte
- b) Notariatsangestellte

und zwar jede von ihnen allein unter Befreiung von den Beschränkungen im § 181 BGB, alle zur grundbuchlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere ggfs. die Eintragungsbewilligung nach Eintritt der vorgenannten Bedingungen zu wiederholen.

VII.

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten trägt die Stiftung

Der Jahreswert des Nießbrauchrechtes wird angegeben mit DM.

Diese Niederschrift wurde in Gegenwart des Notars den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: